

Beteiligte: Saceccav Depurazioni Sacede SpA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale della Sicilia — Auslegung der Art. 43 EG, 49 EG und 86 EG — Beauftragung einer gemischten Gesellschaft mit der Wasserversorgung, bei der deren privater Gesellschafter, dem die Erbringung der Dienstleistung obliegt, in einem transparenten öffentlichen Verfahren bestimmt wurde

Tenor

Die Art. 43 EG, 49 EG und 86 EG stehen einer freihändigen Vergabe einer öffentlichen Dienstleistung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die die vorherige Durchführung bestimmter Arbeiten mit sich bringt, an eine gemischt öffentlich-private Kapitalgesellschaft nicht entgegen, die eigens für die Durchführung dieser Dienstleistung und ausschließlich mit diesem Gesellschaftszweck geschaffen wird und bei der der private Gesellschafter mittels eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ausgewählt wird, nachdem die finanziellen, technischen, operativen und verwaltungstechnischen Anforderungen, die die durchzuführende Dienstleistung betreffen, sowie die Merkmale des Angebots für die zu erbringenden Leistungen überprüft worden sind, sofern das fragliche Ausschreibungsverfahren den Grundsätzen des freien Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung entspricht, die nach dem EG-Vertrag für Konzessionen gelten.

⁽¹⁾ ABl. C 197 vom 2.8.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 15. Oktober 2009 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-232/08) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EG) Nr. 850/1998 — Art. 29 Abs. 2 — Beschränkungen des Schollenfangs — Maximale Maschinenleistung der Fischereifahrzeuge — Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 — Art. 2 Abs. 1 — Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 — Art. 23 — Durchführung von Kontrollen und Durchsetzung der Vorschriften)

(2009/C 297/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: T. van Rijn und K. Banks)

Beklagter: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. de Grave und C. Wissels)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren, Art.

23 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik — Schollenfang — Inspektion und Kontrolle der Fischereifahrzeuge und ihrer Aktivitäten — Verantwortung der Mitgliedstaaten

Tenor

1. Das Königreich der Niederlande hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und aus Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik in der durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 geänderten Fassung verstoßen, dass es Fischereifahrzeuge mit einer höheren als der nach Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 geänderten Fassung erlaubten Maschinenleistung zugelassen hat.

2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 15.8.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 22. Oktober 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Swiss Re Germany Holding GmbH/Finanzamt München für Körperschaften

(Rechtssache C-242/08) ⁽¹⁾

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 9 Abs. 2 Buchst. e fünfter Gedankenstrich und Art. 13 Teil B Buchst. a, c und d Nrn. 2 und 3 — Begriff der Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze — Entgeltliche Übertragung eines Bestands von Lebensrückversicherungsverträgen an eine in einem Drittstaat ansässige Person — Bestimmung des Orts dieser Übertragung — Befreiungen)

(2009/C 297/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Swiss Re Germany Holding GmbH

Beklagter: Finanzamt München für Körperschaften